

## Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises

Zwischen

der Stadt Nordhorn  
-vertreten durch den Bürgermeister Thomas Berling-  
Bahnhofstraße 24  
48529 Nordhorn

-folgende genannt "**Stadt Nordhorn**"-

und dem/ der Eigentümer/in

Name

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Art des Objektes  
(z. B. Einfamilienhaus)

IBAN

BIC

-folgenden genannt "**Eigentümer/in**"

1. Die Stadt Nordhorn bezuschusst dem/ der Eigentümer/in die **Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises in Höhe von 200 €** für das oben genannte Objekt.
2. Das Objekt ist von dem/ der Eigentümer/in selbstgenutzt. Es ist kein Mietobjekt und steht nicht zum Verkauf.
3. Der bedarfsorientierte Energieausweis ist von einem/r in der dena-Liste eingetragenen Energieberater/in zu erstellen.
4. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung wurde mit der Erstellung des bedarfsorientierten Energieausweises noch nicht begonnen.
5. Der bedarfsorientierte Energieausweis muss innerhalb von drei Monaten nach der endgültigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung fertiggestellt werden.
6. Der Zuschuss wird seitens der Stadt Nordhorn nach Vorlage des bedarfsorientierten Energieausweises und der Rechnung des/ der Energieberaters/in an den/ die Eigentümer/in ausgezahlt.
7. Dieser Vereinbarung liegt die "Förderrichtlinie der Stadt Nordhorn zur Energieberatung" zu Grunde und ist in allen Punkten zu beachten.
8. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck geändert worden ist oder die mit diesem Vertrag verbundenen Auflagen nicht erfüllt worden sind.
  - a. Der Rückforderungsanspruch ist sofort bei seinem Entstehen fällig und von diesem Zeitpunkt an mit monatlich 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Datum

\_\_\_\_\_  
Eigentümer/in

Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Nordhorn